



A M T S B O T E der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 13 - 27. Jahrgang – 04. November 2021*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Bekanntmachung der 13. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

13. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M/V S.467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBl.2018 S. 338) sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 Seite 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166,179) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am ~~27.10.21~~ ^{19.21} folgende 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ der Stadt Bergen auf Rügen vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 27.01.2021, erlassen:

Artikel I

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. In Absatz 3 neu folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,70 € je angefangene 0,1148 ha.

- a) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem Faktor 6 multipliziert:
Schlüssel nach ALKIS: 10000 Siedlung (Z 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17)
Schlüssel nach ALKIS: 20000 Verkehr (Z 21, 22, 23, 24, 25)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: Fläche x 6

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem Faktor 4 multipliziert:
Schlüssel nach ALKIS: 18000 Sport-, Freizeit-und Erholungsfläche (Z 18)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: Fläche x 4

- b) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem Faktor 0,5 multipliziert:.
Schlüssel nach ALKIS: 30000 Vegetation (Z 32, 33, 34, 35, 36, 37)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: Fläche x 0,5

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende folgende Flächen mit dem Faktor 0,1 multipliziert:
Schlüssel nach ALKIS: 40000 Gewässer (Z 41, 43)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: Fläche x 0,1

Laut WBV „Rügen“ werden für Deichvorlandflächen keine Gebühren erhoben
Schlüssel nach ALKIS: 40000 Gewässer (Z 42, 44)
Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: Fläche x 0

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem Faktor 1 multipliziert:
Schlüssel nach ALKIS: 19000 Friedhof, 26000 Schiffsverkehr, 31000 Landwirtschaft (Z 19,26,31)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: Fläche x 1

2. Absatz 4 erhält neu folgende Fassung:

Auf Schöpfwerks- und Deichleistungen der Stadt Bergen auf Rügen wird der Flächenmaßstab innerhalb der Vorteilsfläche des Schöpfwerkes und des Deiches angewandt.
Über die Flurstücke führt die Stadt Bergen auf Rügen ein Verzeichnis – Anlagen zu dieser Satzung. Grundlage sind die topografischen Karten des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ über die Einzugsgebiete Schöpfwerke Trips, Streu sowie des Deiches B II Streu-Kiekut.

Die Gebühr beträgt je angefangene 0,5 ha Fläche:

in dem in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des

a) Schöpfwerk Trips	40,76 €
b) Schöpfwerk Streu	4,84 €
c) Deich B II Streu-Kiekut	4,24 €

Artikel II

Inkrafttreten

Die 13. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den *01.11.2021*


Anja Ratzke
Bürgermeisterin



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags auf www.stadt-bergen-auf-ruegen.de